Thesen

zum Vortrag in dem Schnittstellenarbeitskreis eGovernment/eJustice

Vermittlung von „KI-Kompetenz“ in Verwaltung und Justiz

auf dem 34. EDV-Gerichtstag „Next Generation Law – Von AI bis ZPO digital“

Freitag, den 12. September 2025

Dr. Ingo Werner*

I. KI-Kompetenz für die Dritte Gewalt

Keine staatliche Gewalt kann es sich leisten, dass ihre Akteure ohne die erforderliche KI-Kompetenz tätig sind. Das gilt ganz unabhängig von Art. 4 KI-VO. Allerdings hat die Justiz herausgehobene Kontrollkompetenzen. Schädliche Einflüsse, die sich bei der Nutzung von KI durch die anderen Gewalten auswirken könnten, müssen durch die Justiz korrigiert werden. Voraussetzung ist hierbei aber, dass Einsatz von KI im Bereich der Dritten Gewalt besonders sorgsam und kompetent erfolgt.

II. Vier Thesen für die Gegenwart

1. KI-Fortbildungsangebote für alle in der Justiz – und zwar unabhängig von den eingesetzten Systemen

Nach Art. 4 KI-VO sind (nur) Anbieter und Betreiber von KI-Systemen in der Pflicht, ihrem Personal KI-Kompetenz zu vermitteln. Das genügt nicht für die Bedürfnisse der deutschen Justiz in der Gegenwart. KI hat bereits jetzt disruptiven Charakter und erreicht alle gesellschaftlichen Sphären. Auch wenn normalerweise der Umgang mit gesellschaftlichen Änderungen in den Verantwortungsbereich des Individuums fällt und dem Dienstherrn nicht aufnötigt, Fortbildungsangebote zu unterbreiten, liegt hier der Fall anders. KI beeinflusst Informationsvermittlung, Informationssortierung und Entscheidungswege. Dies gehört zu den Kernaufgaben der Justiz. Deshalb muss die Justizverwaltung auch bereits dann ausreichende Fortbildungsangebote für alle Richterinnen und Richter unterbreiten, wenn sie selbst noch keine KI-Systeme anbietet oder betreibt. KI erfasst alle Lebens- und Fachbereiche und keine Richterin und kein Richter kann sich ihr entziehen. Deshalb muss die Kapazität der Fortbildungsangebote für alle Richterinnen und Richter ausreichen. Eine Debatte über eine denkbare KI - Fortbildungspflicht ist dagegen verfrüht, so lange die Fortbildungskapazitäten nicht existieren.

---

* Mitglied im Präsidium des Deutschen Richterbundes.

2. KI-Fortbildung: besser schnell als perfekt

Es besteht jetzt Handlungsbedarf für KI-Fortbildungsangebote in der Justiz. Während in Teilen der Anwaltschaft und allgemein im privaten Sektor zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen, ist in der Fortbildungslandschaft der Justiz Legal Prompting noch ein Fremdwort. Tatsächlich interagieren Richterinnen und Richter bereits jetzt täglich mit KI, sowohl bei allgemeinen (Google-Recherche) als auch, sofern vorhanden, bei justizspezifischen (Frag den Grüneberg, Beck Chat, Juris KI, Noxtua) Angeboten. Die rasante Ausbreitung der kostenlosen Angebote von ChatGPT & Co legt es nahe, dass allgemeine KI von Richterinnen und Richtern auch bereits jetzt für die Bearbeitung von Rechtsfragen hinzugezogen wird. Dies sollte nicht lediglich als verboten gekennzeichnet und im Übrigen ignoriert werden, sondern als Anlass für die schnelle Bereitstellung von Fortbildungsangeboten dienen. Hier ist ein agiler Ansatz gefragt, d.h. besser schnelle, teilweise unperfekte Angebote, die durch interne und externe Evaluation verbessert und an die sich wandelnden Bedarfe angepasst werden, als ausufernde Grundsatzdiskussionen. Es ist daher bedauerlich, dass die KI-Strategie des E-Justice Rats die Stärkung der KI-Kompetenz erst mittelfristig in den Blick nehmen will. Schon das „Erarbeiten eines gemeinsamen Verständnisses für die … Entwicklung klarer….Kompetenzprofile anhand einer … Definition eines bedarfsgerechten KI-Kompetenzlevels für Justizangehörige“ soll kein unmittelbarer Handlungsschwerpunkt sein.

3. Es gibt für KI – Fortbildung jetzt schon ausreichende Inhalte

Der Begriff der KI ist unscharf und umfasst viele Anwendungsmöglichkeiten. Die Einsatzbereiche der Justiz sind mannigfach. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, konkrete KI-Fortbildungen für die Justiz seien noch nicht möglich, weil die Inhalte derzeit zu unspezifisch seien. Es gibt bereits jetzt zahlreiche Erkenntnisse für den Umgang mit KI, die vermittelt werden müssen. Dazu gehören neben Grundlagenwissen zur abstrakten Funktionsweise von KI sowohl konkrete Anwendungsschulungen (Prompt Literacy) einschließlich der Aspekte des Datenschutzes als auch die sichere Einordnung der Anwendungsergebnisse. Zwar dürften viele Personen schon von Halluzinationen, fehlender Nachvollziehbarkeit, kognitivem Offloading, Automation Bias und Default Effect etc. gehört haben. Eine strukturierte Auseinandersetzung mit diesen Themen unter fachkundiger Anleitung ist aber für alle Richterinnen und Richter erforderlich, die mit KI in Berührung kommen.

4. Derzeit benötigen wir externe Hilfe zur Vermittlung von KI-Kompetenz

Die Strukturen der Justizfortbildung sind zu schwerfällig, um in der erforderlichen Geschwindigkeit die nötigen Kapazitäten ohne externe Hilfe aufzubauen.

Das ist auch nicht erforderlich. Durch externe Angebote – die allerdings nicht lediglich aus Schulungen von Softwareanbietern bestehen dürfen - können die o.g. allgemeinen Inhalte jetzt kurzfristig abgedeckt werden. Gleichzeitig können die dabei gewonnen Erfahrungen genutzt werden, um mittelfristig eigene Fortbildungskapazitäten in diesem Bereich aufzubauen.

III. Sechs Thesen für die Zukunft

1. KI-Kompetenz entsteht durch richtig gestaltete anwendungsbezogene Schulungen

Stellt die Justizverwaltung ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Software zur Verfügung, mussten diese auch bisher schon Schulungsangebote für die Nutzung der Anwendungen erhalten. Das ist bei Anwendungen, die mit Hilfe von künstlicher Intelligenz arbeiten, nicht anders. Besonders ist allerdings, dass die anwendungsbezogenen Schulungen nicht bei der bloßen Vermittlung der Programmfunktionen stehen bleiben dürfen. Unerlässlich ist, dass zugleich die mit der Nutzung der konkreten Anwendung verbundenen Risiken ausführlich vermittelt werden. Insbesondere sind bei entscheidungsunterstützenden Systemen die Fehlermöglichkeiten der KI und die menschliche Letztverantwortung zentral in den Blick zu nehmen – einschließlich der Möglichkeiten, diesen Risiken entgegenzuwirken. Methoden hierfür gibt es. Die Fortbildungsangebote sollten zudem die Möglichkeit nutzen, zugleich auf Einflussfaktoren hinzuweisen, die zur Verzerrung von menschlichen Entscheidungen führen (wie sie etwa aus den Forschungsergebnissen von Kahnemann et al hervorgehen). Letztlich wäre die ungeprüfte Übernahme von KI-generierten Inhalten in menschliche Entscheidungen Folge eines solchen (menschlichen) Verzerrungseffekts.

2. KI-Kompetenz muss durch neue Fortbildungsformate vermittelt werden, die mittelfristig von der Justiz bereitzustellen sind

Schnell ein Fortbildungsangebot für die gesamte Richterschaft zu erstellen und umzusetzen ist eine besondere Aufgabe. Wahrscheinlich sind zu ihrer Bewältigung neue Formate der Kompetenzvermittlung erforderlich und es wird hilfreich sein, dabei nach bereits bestehender Digitalkompetenz zu differenzieren. Die Bringschuld der Justizverwaltung bei der Erstellung von Fortbildungsangeboten könnte auch durch die Umkehrung der Alterspyramide unterstützt werden. Nicht die Justizerfahrenen unterrichten die Newcomer, sondern die digital Natives vermitteln der älteren Generation Digitalkompetenz. Allerdings müssen auch etwaige Online-Formate oder Multiplikatorenmodelle anhand eines klaren Curriculums die erforderlichen Inhalte vermitteln und erfahrbar machen. Dies muss mittelfristig im Rahmen von justizeigenen Fortbildungen geschehen, um entsprechende Kompetenz in der Dritten Gewalt anzusiedeln. Dabei darf die Einführung von KI-gestützten Softwareangeboten auf keinen Fall (nur) als IT-Projekt verstanden werden. Fortbildungsangebote, die sich auf eine Programmbedienung fokussieren, sind erforderlich, aber stets mit konkret erfahrbaren Inhalten zu den Risiken der KI-Nutzung zu kombinieren.

3. KI-Kompetenz betrifft alle Dienstzweige der Justiz

Der „Robo-Judge“ dominiert die Podiumsdiskussionen und schürt Ängste oder beflügelt Phantasien. Es ist auch richtig, dass die daraus folgenden Konsequenzen für den Rechtsstaat diskutiert werden. Gleichwohl darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass die Chancen einer weiteren Digitalisierung der Justiz derzeit in erster Linie bei den Aufgaben des nichtrichterlichen Dienstes liegen. Viele Anwendungsfelder von KI in der Justiz betreffen den nichtrichterlichen Dienst wie etwa bei der Dokumentenerkennung und Klassifizierung, bei Metadatenextraktion, Entscheidungsanonymisierungen, Übersetzungen, Spracherkennung, etc.. Bei diesen administrativen und repetitiven Aufgaben des Unterstützungsbereichs sind kurzfristig die größten Effizienzgewinne zu erreichen. Hier wird der Schwerpunkt der menschlichen Tätigkeit von der eigenen Sachbearbeitung auf die Kontrolle der KI-generierten Ergebnisse verschoben werden. Damit dieser Wandel gelingt, sind auch im nichtrichterlichen Bereich entsprechende Schulungen erforderlich. Zu den Aufgaben des Dienstherrn gehört dabei auch, die menschliche Kontrolldichte und Kontrolltiefe zu definieren.

4. KI-Kompetenz bedeutet, sich nicht verfrüht über Effizienzgewinne zu freuen

Justizverwaltung muss das Ziel haben, auf eine qualitativ hochwertige und zugleich effiziente richterliche Tätigkeit hinzuwirken und hierfür die nötigen Unterstützungsmittel bereitzustellen. Mit zusätzlichen Unterstützungsangeboten ist häufig die Erwartung verbunden, dass hieraus Effizienzgewinne folgen, die zu Kosteneinsparungen führen. Das dürfte auch für den Einsatz von KI in der Justiz gelten. Dabei darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass die Einführung neuer Softwarelösungen stets mit Schulungs- und Anpassungsbedarf sowie Anfangsschwierigkeiten verbunden ist. Bisher haben selbst die besten Justizsysteme den Anwendern am Anfang Zusatzarbeit beschert. Hinzu kommt, dass beim kompetenten Einsatz von entscheidungsunterstützenden Systeme erheblicher Aufwand für die eigenständige Kontrolle der Vorschläge entsteht. Daher dürfen scheinbare Effizienzgewinne nicht zu überzogenen Erwartungen führen. Sobald KI-Einsatz - etwa im Bereich von zivilrechtlichen Massenverfahren - allerdings messbar richterliche Arbeitskraft freisetzt, sollte diese genutzt werden und anderen Bereichen der Justiz, die weiterhin mit erheblicher Personalknappheit zu kämpfen haben, zu Gute kommen.

5. KI-Kompetenz beinhaltet die Freiheit, auf den Einsatz von KI-Unterstützungsprogrammen zu verzichten.

Der verpflichtende Einsatz von entscheidungsunterstützenden KI-Lösungen in der Rechtsprechung würde einen Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit darstellen. Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut und zu deren sachlicher Unabhängigkeit gehört auch die freie Wahl der Arbeitsmethode. Diese Unabhängigkeit darf auch nicht durch mittelbare Effekte gefährdet werden. In der aktuellen Befragung des ENCJ zur richterlichen Unabhängigkeit haben europaweit 27% und in Deutschland 30% der teilnehmenden Richterinnen und Richter angegeben, sie fühlten sich bereits jetzt durch den Erledigungsdruck in ihrer richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt. Es liegt nahe, dass die Bereitstellung von entscheidungsunterstützenden KI-Lösungen den Erledigungsdruck erhöhen wird. Es muss daher allen Beteiligten klar vor Augen stehen, dass der Einsatz von entsprechenden Lösungen freiwillig bleibt. Auch mittelbaren Erwartungshaltungen werden die Richtervertretungen von Anfang an entgegenwirken müssen.

6. Förderung von KI-Kompetenz ist Ausbildungs- und Daueraufgabe

Die Förderung von KI-Kompetenz ist Ausbildungs- und Daueraufgabe. Derzeit sind die juristischen Fakultäten mit wenigen Ausnahmen noch mit einem „Abwehrkampf“ gegen den Einsatz von KI im Rahmen von Prüfungsleistungen beschäftigt. Stattdessen wäre eine bewusste und gezielte Förderung des KI-Einsatzes bei juristischen Aufgabenstellungen erforderlich. Der gekonnte Einsatz von KI als Hilfsmittel wird mittelfristig zu den Prüfungsleistungen gehören. Angesichts der rasanten technischen und normativen Entwicklung ist allerdings jetzt schon absehbar, dass KI-Fortbildung eine Daueraufgabe bleiben wird.

IV. Chancen der Mitbestimmung nutzen

Der Einsatz von KI in der Justiz führt zu einem grundlegenden Wandel der richterlichen Arbeitsbedingungen. Aufgaben für menschliche Entscheider wird es weiterhin geben, sie werden nur anders aussehen. Der Wandel ist bereits im Gang und als solcher unaufhaltsam. Um ihn zu gestalten, ist ein Zusammenwirken aller Akteure erforderlich. Die Einführung von KI-gestützten Programmen ist mitbestimmungspflichtig und kann nicht ohne die Richterschaft gelingen. Unabhängig davon sollten die Justizverwaltungen die Chance nutzen, frühzeitig auf die Vertretungsgremien zuzugehen. Dort ist die Kompetenz der Praktiker aus allen Fachbereichen und in allen Instanzen gebündelt. Dieser reichhaltige Erfahrungsschatz sollte genutzt werden, um konkrete Maßnahmen zur Förderung der KI-Kompetenz abzustimmen. Da der Wandel erheblich sein wird und auch Sorgen auslöst, ist sowohl von der Justizverwaltung als auch von den Vertretungsgremien Mut gefordert.